

Gemeinde Schwarz

Beschlussvorlage

BV-19-2025-009

öffentlich

Anlagerichtlinie der Gemeinde Schwarz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 23.04.2025
<i>Bearbeiter:</i> Johannes Sommer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Schwarz (Vorberatung)	15.05.2025	N
Gemeindevertretung Schwarz (Entscheidung)	22.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz beschließt die Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Schwarz (Anlagerichtlinie).

Sachverhalt

Durch § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) wurde der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Kommunen die Grundsätze ihrer Geldanlagen zu regeln haben.

Gemäß § 19 a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne des § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigter Finanzmittel.

In der Anlagerichtlinie werden die Grundlagen für die Anlage des Geldvermögens geregelt (u.a. zulässige Geldanlageprodukte, Anforderungen an Kreditinstitute, Zuständigkeiten, Dokumentations- und Berichtspflichten).

Grundlage der Anlagerichtlinie bildet die vom Land Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Praxishilfe zur Anlagerichtlinie für Geldanlagen einer Gemeinde, welche die Standards entsprechend der Vorgaben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Ja

Im Haushalt vorgesehen?

Nein

Ja, Produktkonto

Ertrag/Einzahlung in € <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie Schwarz (öffentlich)
---	---------------------------------------